
Editorial

Kein gesetzgeberischer Stillstand in der Sommerpause: Klimaanpassung in der Stadtentwicklung und Emissionshandel 2.0

Das Parlament ist in der Sommerpause. Die Vorbereitungen in den zuständigen Ministerien für die anstehenden Gesetzgebungsvorhaben gehen dennoch weiter. Auch für den Bereich ESG wurden jüngst zwei umfassende Referentenentwürfe vorgelegt:

Mit dem Referentenentwurf vom 29. Juli 2024 legt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen einen Gesetzesvorschlag zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vor. Dabei sollen einerseits die Neubautätigkeit durch Flexibilisierungen bei der Umsetzung von Vorhaben sowohl im Geltungsbereich von Bebauungsplänen als auch im unbeplanten Innenbereich umgesetzt sowie das Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplans praxisgerecht ausgestaltet werden. Wesentlicher Kern sind ferner Maßnahmen zur Klimaanpassung. So finden die Erfordernisse des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung ausdrücklich und umfassender ihren Niederschlag als Grundsätze der Abwägung, die im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Auch in den Bestimmungen zu städtebaulichen Verträgen wird die Klimaanpassung als relevanter Aspekt und Gegenstand entsprechender städtebaulicher Maßnahmen prominent im Gesetz verankert. Flankiert wird dies auf formeller Ebene in der Maßgabe, dass in der Begründung eines Bebauungsplans die Auswirkungen auf den Klimawandel künftig zu benennen. Und insbesondere bei der Zulassung von Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich spielen nunmehr ausdrücklich mögliche ergänzende Anforderungen eine Rolle, die gestellt werden können, um Interessen der Klimaanpassung, Hitzebelastungen und Schäden aus Starkregenereignissen möglichst zu vermeiden oder deren Folgen zu verringern. Schließlich werden den Gemeinden als zusätzliches Instrument zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung auf ihrem Gemeindegebiet erweiterte gemeindliche Vorkaufsrechte zuerkannt. Die Belange des Klimawandels und der Klimaanpassung sollen also quer durch den ganzen Baukasten des BauGB nunmehr weiterreichend verankert werden.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat ebenfalls einen aktuellen Referentenentwurf vorgelegt – für ein TEGH-Europarechtsanpassungsgesetz 2024. Anlass dafür ist in weiten Teilen die Anpassung an die fortentwickelte Rechtsgrundlage für den Emissionshandel, die EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG. Damit ist vor allen Dingen eine Ausweitung des Emissionshandels auf neue Sektoren (ETS II) unter Einbeziehung des Schiffsverkehrs und des Brennstoffemissionshandels für Wärme und Verkehr verbunden. Dies betrifft nicht nur die Einführung von Pflichten für Schifffahrtsunternehmen zur

Vorlage eines Emissionsberichts. Mit dem Anpassungsgesetz werden zudem die deutschen Fluggesellschaften dazu angehalten, bereits ab dem kommenden Jahr für alle Flüge auch über die Nicht-CO₂-Emissionen Bericht zu erstatten. Damit würde der deutsche Gesetzgeber der EU-Ebene vorausgreifen, wo diese Ausweitung auf Nicht-CO₂-Emissionen sich derzeit noch in der Diskussion befindet. Zudem soll der Brennstoffemissionshandel für Wärme und Verkehr möglichst bis zum Jahr 2027 in den ETS II einbezogen werden, wozu der Gesetzentwurf die notwendigen Umsetzungsrechtsakte im nationalen Recht schafft. Wesentliche Details bleiben jedoch Verordnungsermächtigungen vorbehalten. Gleichzeitig hat der deutsche Gesetzgeber im Sinn, mit diesem Rechtssetzungsakt die entsprechende Umsetzung im Jahr 2027 auch dann zumindest auf nationaler Ebene sicherzustellen, selbst wenn die Unionsgesetzgebung hierzu doch noch einen späteren Einführungszeitpunkt festlegen sollte. Die Preisfindung in dieser Hinsicht würde dann an den bereits bestehenden ETS I geknüpft und zugleich eine Entkopplung vom Zeitplan der EU-Ebene implementiert.

Schließlich schafft der Gesetzentwurf noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen für die zuständigen Behörden und entsprechende Beleihungsgrundlagen, um den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) auf nationaler Ebene vollziehen zu können.

Geplant ist für beide Referentenentwürfe, nach der Sommerpause die entsprechenden Kabinettsbeschlüsse herbeizuführen und das förmliche Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Die ESG-relevante Gesetzgebung bleibt damit also auch auf nationaler Ebene im zweiten Halbjahr weiter dynamisch.

Dr. Marc Ruttloff und Prof. Dr. Eric Wagner Mitherausgeber & Schriftleitung

Beiträge

Prof. Dr. Marc Dreßler*

Compliance (k)ein Thema für Kleinbetriebe? Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement als elementarer Lösungsansatz

Mangelnde Compliance bei Nachhaltigkeit gefährdet Betriebe. Am Beispiel der deutschen Weinindustrie wird illustriert, dass ein Nachhaltigkeits-Controlling strategische Orientierung sichert und kleine Betriebe befähigt, mittels einer zeitgemäßen Balanced Scorecard gegenüber Kunden, Stakeholdern, Partnern und in Rechtsfällen belastbar zu kommunizieren. Mit derartigem Compliance Management werden die Kleinunternehmen strategisch resilient, können dynamische Herausforderungen meistern und Ertragspotenziale ausschöpfen.

I. Einleitung

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bilden das Rückgrat unserer Wirtschaft. Sie stellen in der EU28 99 % der Unternehmen und zwei Drittel der Arbeitsplätze. Auch bezüglich Innovation sind nicht nur multinationale Unternehmen mit Entwicklungsabteilungen und großen Forschungsteams Garant für Fortschritt: Ein Drittel der jährlichen Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt werden von innovativen KMU angemeldet.¹ Kleinunternehmer spielen besonders im lokalen Umfeld eine bedeutende Versorgungs- und Beschäftigungsrolle und die regionale Verwurzelung sichert nachhaltige Wertschöpfung.² Wer nicht *compliant* ist – und das gilt zunehmend hinsichtlich normativer, gesellschaftlicher und unternehmenspolitischer Nachhaltigkeitsanforderungen – gefährdet den Betrieb. RWE wird beispielsweise von einem Bauern in den Anden verklagt, für die heimatgefährdende Gletscherschmelze wegen der CO₂-Emissionen verantwortlich zu sein.³ Compliance, als Risikosteuerung zur Erfüllung von Anforderungen und insbesondere Rechtsnormen, wird vornehmlich mit Konzernen und Großbetrieben verbunden. Proaktives Compliance-Management leistet einen Beitrag, um bis dato als externe Kosten verstandene Aspekte im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagements aufzugreifen und dadurch auch existenzbedrohende Risiken zu erkennen. Beim Thema Compliance, ein zentraler Hebel für Zukunftsfähigkeit und Resilienz von Unternehmen, bleiben Kleinbetriebe aber offensichtlich außen vor. Ist Compliance für Kleinbetriebe nicht relevant und leiten sich aus Nachhaltigkeit keine Risiken für kleine Unternehmen ab?

Wie auch bei strategischer Entscheidungsfindung, ist explizites Compliance-Management bei kleinen Betrieben mit Verweis auf mangelnde Ressourcen, Kompetenzen und Expertise wenig verankert. Im Folgenden wird am Beispiel der kleinteiligen Weinbranche aufgezeigt, dass Compliance sehr wohl auch für Kleinbetriebe bedeutend ist und wertschöpfend wirken kann. Anhand der Ergebnisse empirischer Forschung wird aufgezeigt, dass strategisches Nachhaltigkeitsmanagement auf Basis eines Nachhaltigkeits-Controllings eine parallele Abschöpfung von Marktpotenzialen ermög-

licht und Compliance sicherstellt, denn Nachhaltigkeit beinhaltet sowohl Rechtsnormen als auch durch Betriebe selbst geschürte Erwartungen, deren Erfüllung gesichert sein sollte.

II. Compliance und Nachhaltigkeit

Der Begriff Compliance wird im betrieblichen Sprachgebrauch als Anglizismus verwendet. Compliance heißt, Anforderungen zu erfüllen, was insbesondere Rechtsnormen und ethische Verhaltensweisen betrifft. Entsprechend umfasst Compliance-Management alle Maßnahmen und Instrumente in Organisationen, um Risikopotenziale zu erkennen und Prozesse und Entscheidungen rechtskonform im Sinne der Risiken zu gestalten.

Als Minimaldefinition kann Nachhaltigkeit mit Langfristigkeit gleichgesetzt werden. Unser heutiges Leben und Wirtschaften belastet jedoch die Zukunft. Der Klimawandel ist nur ein Beispiel für die Folgen unseres Handelns. Angesichts der Zerstörung von nicht regenerierbaren Ressourcen hat sich eine erweiterte Definition von Nachhaltigkeit durchgesetzt: gegenwärtiges Agieren darf nicht zu Lasten der zukünftigen Generationen erfolgen. Konkretisiert wird dieses Paradigma über eine permanente, parallele und synchronisierte Verfolgung von ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielen (Drei-Säulen-Modell). Nachhaltigkeit ist dabei aufgrund der Maßnahmenvielfalt und Intransparenz zu Wirkmechanismen komplex, was entsprechende Steuerung bedingt (s. Abbildung 1).

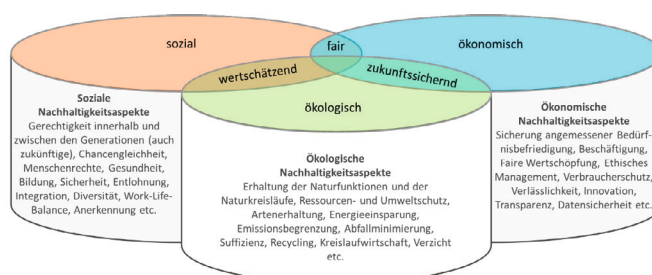


Abb. 1: Nachhaltigkeitsdefinition und -aspekte auf Basis des „3-Säulen-Modells“

* Der Autor ist Professor für Entrepreneurship an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigschafen.

1 PwC, Innovation and Digital Transformation: How do European SMEs perform?, 2018, abrufbar unter: <https://www.pwc.nl/nl/assets/documents/pwc-europe-monitor-innovation-sme.pdf>

2 Kommission Das volle Potenzial der europäischen KMU ausschöpfen 2020.

3 „Klimaklagen: Unternehmen vor Klagewelle?“, Deutsche Welle, 2023, abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/mehr-klimaklagen-gegen-unternehmen/a-64830154>.

Schon die Aufschlüsselung der drei Säulen in Aktionsfelder offenbart eine große Überschneidung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen, Rechtsnormen und Risikomanagement: Renditeansprüche müssen mit fairen Löhnen und zeitlicher Kompensation von Zulieferern synchronisiert werden; Biodiversität und Emissionsbegrenzungen limitieren Produktionsmethoden; wie werden externalisierte Kosten in Leistungsprezialen überführt?

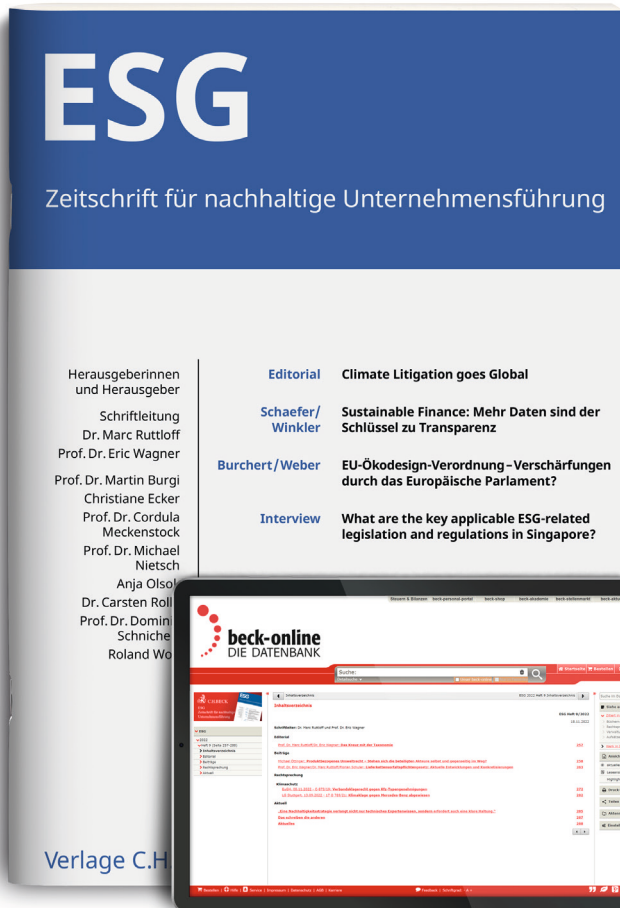
Nachhaltigkeit beeinflusst zunehmend die Kaufentscheidung der Konsumenten, so dass der Handel Nachhaltigkeit für Sortimentsentscheidungen und zur Profilierung nutzt. Dieser gesellschaftliche Trend zu Nachhaltigkeit als Grundlage der Zukunftssicherung fordert die Produzenten und befördert diese zur Profilierung als nachhaltiges Unternehmen. Hieraus entsteht jedoch auch ein Risikopotenzial, wenn die kommunizierte Nachhaltigkeit nicht geleistet wird. Die Tageschau vermeldet im Zuge der Verurteilung der Volksbank durch die IWFs der Deutschen Bank wegen Falschangaben an "green" Kapitalanlagen zu einer beispielhaften Mithras (2024) (https://www.tagesschau.de/wirtschaft/bank/verurteilung-101.html).

gemeint nicht (zum Beispiel Kerosin) oder ob sich die Bahn als schienengebundener Transportdienstleister oder als Mobilitätsanbieter versteht. Als Dokumentenmanager kann ein Kopierer ein Teil des Lösungspotenzials für die Kunden sein, man muss sich aber sicherlich auch Gedanken über das papierlose Büro und das Verwalten nicht ausgedruckter Informationen machen. Als Anbieter im Schienenverkehr sind die Infrastrukturgehälter, die Takung der Beförderungsmitel, deren Einsatz und Pflege zentral. Ein Mobilitätsdienstleister muss hingegen die Schnittstellen zu anderen Verkehrsmitteln gestalten und neue Mobilitätskonzepte (zum Beispiel Carsharing) ablecken, so dass bei derartigen Selbstverständnis mit anderen Verkehrsanbietern kooperiert werden muss.

Controlling ist im strategischen Verständnis nicht auf eine Kontrolle der Zahlenrechnung reduziert. Es bildet einen unverzichtbaren Baustein des unternehmerischen Führungssystems, da es wesentlichen Kennzahlen Ergebnisse nicht im Sinne einer mathematischen Gleichung erstellt werden. Als

Den ganzen Artikel lesen?

[Jetzt die Fachzeitschrift ESG kostenlos testen \(inkl. Online-Nutzung\)](#)



Die Zeitschrift berücksichtigt alle Rechtsbereiche, die für ein nachhaltiges Management entscheidend sind.